

Besondere Bedingung Nr. 0025

Hörgeräteversicherung

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG 2021) Anwendung.

Nachfolgende Bestimmungen gelten nur für das(die) versicherte(n) Hörgerät(e):

1. In teilweiser Abänderung des Art. 2, Punkt 1 der ABEG 2021 sind Schäden durch Verlust mitversichert.
2. In Erweiterung des Art. 10, Punkt 2 der ABEG 2021 ist auch der Verlust ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde anzugeben.
3. In teilweiser Abänderung des Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG 2021) gilt:

Der Versicherer ersetzt:

- bei Zerstörung oder Verlust die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten.

Die Entschädigung gemäß oben genannten Punkten ist mit den nachstehend angeführten Prozentsätzen (Zeitwertstaffel) der Wiederbeschaffungskosten der Geräte am Tag des Schadens begrenzt:

im ersten Jahr nach Neuanschaffung	100 % der Wiederbeschaffungskosten
im zweiten Jahr nach Neuanschaffung	100 % der Wiederbeschaffungskosten
im dritten Jahr nach Neuanschaffung	100 % der Wiederbeschaffungskosten
im vierten Jahr nach Neuanschaffung	80 % der Wiederbeschaffungskosten
im fünften Jahr nach Neuanschaffung	60 % der Wiederbeschaffungskosten
nach dem fünften Jahr nach Neuanschaffung	40 % der Wiederbeschaffungskosten

4. Diese Hörgeräteversicherung besteht zusätzlich zu den Bestimmungen von Art. 16 der ABEG 2021 subsidiär zu den Leistungen von Sozialversicherungsträgern.

Werden z.B. im Schadenfall die Reparaturkosten / Kosten eines Neugerätes (Tauschgerätes) gänzlich oder teilweise von Krankenkassen oder sonstigen sozialen Einrichtungen getragen, so vermindert sich die Leistungspflicht des Versicherers um diesen Betrag.

5. Mitversicherung des Transportrisikos

In teilweiser Abänderung von Art. 2, Pkt. 3.6 und Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG 2021) erstreckt sich der Versicherungsschutz für das/die in der Versicherungsurkunde angeführte(n) Hörgerät(e) auch auf unvorhergeseheen und plötzlich eintretende Schäden während des weltweiten Transportes.

Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn das Hörgerät in einem versperrten und verschlossenen Raum oder in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt wird.

Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder in einer Garage abgestellt ist.

Schäden aller Art durch behördliche Beschlagnahme oder durch Verfügungen von Hoher Hand sind ausgeschlossen.

6. Die Schadenabwicklung erfolgt direkt zwischen dem Versicherungsnehmer und der Allianz Elementar Versicherungs-AG.
7. Abweichend von Art. 12 Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG 2021) gilt die Verkehrswertentschädigung bei versicherten Hörgeräten als gestrichen.